Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 13.

(Nr. 11743.) Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand. Vom 26. Februar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, die in der Staatsverwaltung nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört, können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Sie erhalten als Wartegeld während eines Zeitraums von fünf Jahren den vollen Betrag, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums aber drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Dabei wird der Wohnungsgeldzuschuß, solange die Beamten als Wartegeld den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beziehen, nicht mit dem Durchschnittssatze, sondern nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben im Falle ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Wartegeld nur bis zu dem Zeitpunkte, für den der Widerruf oder die Kündigung frühestens zulässig wäre. Für die spätere Zeit kann ihnen ein Wartegeld bis auf die Höhe des gesetzmäßigen Ruhegehaltsbetrags bewilligt werden.

§ 3.

Außer dem Falle des § 1 können jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

- Unterstaatssekretäre;
- Ministerialdirektoren;
- Oberpräsidenten;
- Regierungspräsidenten sowie der Vorsitzende der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen;
- Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten;
- Vorsteher staatlicher Polizeibehörden;
- Landräte;
- Gesandte und andere diplomatische Agenten.

Das Wartegeld dieser Beamten beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, stets drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 12 000 Mark. Hat der Beamte jedoch zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in der Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1919.

§ 4.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes ist, sofern nicht das volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen gewährt wird, nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 5.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in der bis dahin das Gehalt gezahlt worden ist. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, deren Zeitpunkt und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden sind. Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen 20 vom Hundert in Abzug.

§ 6.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, die sich vorher in einer planmäßigen Stelle befunden haben, sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Range und gleichem planmäßigen Diensteinkommen wie das vorher von ihnen bekleidete verbunden ist. Beamte, die sich vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in einer außerplanmäßigen Stelle befunden haben, sind bei Verlust des Wartegeldes unter denselben Voraussetzungen zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, auch wenn das Amt nur mit einem außerplanmäßigen Diensteinkommen verbunden ist.

Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung außer Betracht zu lassen. Das neue Diensteinkommen ist nicht deswegen als geringer anzusehen, weil die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht wieder gewährt wird oder weil die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfallen.

Wartegeldempfänger sollen bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 7.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten haben sich bei Verlust des Wartegeldes nach Anordnung des Verwaltungschefs auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienste zu unterziehen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen. Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, wobei der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht wird. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts, so erhalten sie, wenn sie vorher planmäßig angestellt waren, Tagegelder nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), wenn dies nicht der

Fall war, nach § 2 Abs. 2 und 3 daselbst und die gesetzlichen Fahrkosten, beides nach den Sätzen, die ihnen zustehen würden, wenn sie sich noch in dem zuletzt von ihnen bekleideten Amte befänden.

§ 8.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes auch zur Annahme oder zeitweiligen Wahrnehmung eines Amtes im Reichsdienst unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen sie ein Amt im unmittelbaren Staatsdienste nach § 6 übernehmen oder nach § 7 zeitweilig wahrnehmen müssen. Zur zeitweiligen Wahrnehmung eines solchen Amtes sind sie jedoch nur dann verpflichtet, wenn ihnen die im § 7 Satz 2 und 3 genannten Bezüge gewährleistet werden.

Durch Beschluß der Preußischen Regierung (Staatsministerium) kann für bestimmte Beamtengruppen angeordnet werden, daß die Vorschrift im Abs. 1 auch für den Dienst in einem preußischen Kommunalverbande gilt.

§ 9.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 6 Abs. 2) in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er nach § 6 oder § 8 verpflichtet ist;
2. wenn der Beamte die preußische Staatsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung der Preußischen Regierung (Staatsministerium) seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt;
4. wenn der Beamte aus dem Staatsdienst ausscheidet;
5. wenn der Beamte gemäß §§ 6, 7 oder 8 des Wartegeldes für verlustig erklärt wird.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 91) ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich der Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Wartegeldes auf Grund der Bestimmungen in den §§ 9 und 10 tritt, sofern die Veranlassung dazu nicht in einer Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung des Beamten liegt, zu deren Übernahme er verpflichtet ist, erst mit dem Beginne desjenigen Monats ein, der auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Wird der Beamte im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten

sechs Monate unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem sich aus § 10 ergebenden Betrage gewährt.

§ 12.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 1 durch den Verwaltungschef, in den Fällen des § 3 durch die Preußische Regierung (Staatsministerium).

In den Fällen des § 2 wird das Wartegeld vom Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt.

Der Verlust des Wartegeldes nach §§ 6 bis 8 wird durch den Verwaltungschef ausgesprochen.

§ 13.

Unmittelbare Staatsbeamte, die nach Vollendung des zehnten Dienstjahrs bis zum 31. Dezember 1920 infolge der Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sind in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist. Das Ruhegehalt beträgt für diese Beamten ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Dienstjahre $^{45}/_{60}$ ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

Auf die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, die eine planmäßige Stelle nicht bekleiden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14.

Dieses Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung.

Es findet keine Anwendung auf diejenigen Beamten, die unter das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) fallen.

§ 15.

Die Königlichen Erlasse vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte, (Gesetzsamml. S. 153) und vom 24. Oktober 1848 wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte, (Gesetzsamml. S. 338) werden aufgehoben. Wo in gesetzlichen oder anderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 87 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juni 1852 (Gesetzsamml. S. 465) erhält folgende Fassung:

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die bereits einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten unterliegen für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes seinen Bestimmungen ebenfalls. Vorher festgesetzte Wartegelder sind neu festzusetzen.

Berlin, den 26. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.